



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportliche Vereinigung Berliner Bären e.V. (SV Berliner Bären e.V.) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein erkennt über die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, deren Satzungen und Ordnungen an. Gründungstag ist der 1. April 1949; die Vereinsfarben sind rot und schwarz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Die SV Berliner Bären e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. und zwar durch Ausübung des Sports.

In Abteilungen werden u.a. folgende Sportarten ausgeübt: American & Flag-Football mit Cheerleading, Badminton, Football, Hockey, Tennis, Tischtennis und Turnen mit Handball.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Benachteiligung, Bevorzugung und Gewalt aus Gründen der Abstammung oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinssatzungen anerkennt. Kinder und Jugendliche gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht.

Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern, daneben aus Ehrenmitgliedern, sowie passiven und auswärtigen Mitgliedern.

Die korporative Mitgliedschaft von Vereinen ist zulässig, wenn deren Zwecke und Grundsätze (§ 2) entsprechen. Die Einzelmitglieder dieser Vereine gelten als fördernde Mitglieder. Korporative Vereine haben analog zu passiven Mitgliedern Wahlrecht und Stimmrecht.

Es ist ein Kooperationsvertrag zu schließen und der Delegiertenversammlung zum Beschluss vorzulegen.



§ 4 Aufbau des Vereins

Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Verein Abteilungen für die verschiedenen Sportarten. Jede Abteilung verwaltet sich selbst mit der Maßgabe, dass dem Vereinsvorstand ein Weisungsrecht zusteht. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, über die der Vorstand ins Benehmen zu setzen ist.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand (§ 11). Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anerkennung und Zustimmung kann sowohl schriftlich als auch durch Ausfüllen und Bestätigung der Masken im Online-Beitrittsformular erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Abteilungsvorstand gegenüber nachweislich schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Austrittsgesuche zu anderen Terminen können aus wichtigen Gründen von den Abteilungsvorständen anerkannt werden.
5. Bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und der Abteilungsversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von den Abteilungsversammlungen der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
4. Die Abteilungsvorstände werden ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Sanktionen

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Sanktionen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen des laufenden Kalenderjahres trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.5.
2. Sanktionen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Streichung von der Mitgliederliste der Abteilung
 - d) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Sanktion unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Sanktion ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugeworfen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. In den Fällen § 7.1. b, e erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.



§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Delegiertenversammlung, in den Abteilungen die Abteilungsversammlung,
- b) der Vereinsvorstand und die Abteilungsvorstände sowie
- c) die Vereinsausschüsse.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Auflösung des Vereins
2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Delegierten die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Delegiertenversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt es spätestens drei Stunden vor bekannt gegebenem Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit.
5. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt eine geheime Abstimmung erfolgen. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Delegiertenversammlung zulässig.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3)
 - b) vom Vorstand
9. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
10. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden in der nächsten Delegiertenversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, sowie dem zum Protokollführer bestellten Mitglied zu unterschreiben ist.



§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

Die Vereinsverwaltung besteht aus (die nachstehend beschriebenen Funktionen werden von Frauen oder Männern ausgeübt.):

1. dem geschäftsführenden Vorstand (im Sinne § 26 BGB) mit:
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vereinssportwart und dem Vereinskassenwart.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei der 1. oder 2. Vorsitzende dazugehören muss.
Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Delegiertenversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
2. dem erweiterten Vorstand bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
Der Hauptvorstand kann weitere Fachwarte (z.B. für Jugend, zur Schriftführung, für die Presse, zur Gleichstellungsbeauftragung) ernennen, die auch dem erweiterten Vorstand angehören.
3. dem Beschwerdeausschuss bestehend aus: 2 Mitgliedern, die von der Delegiertenvereinsversammlung für 2 Jahre zu wählen sind, die nicht Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes sind.
4. dem Kassenprüfungsausschuss, der sich aus 2 von der Delegiertenversammlung für 2 Jahre zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes sein.

Die Abteilungsvorstände können für ihre Abteilungen Abweichungen von dieser Einteilung beschließen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzung. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand kann für die Vereinsverwaltung besoldete Kräfte einstellen und entlassen. Die Mitglieder des Vorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit dies nach seinem Ermessen erforderlich ist, um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu beheben.

§ 12 Verteilung der Verwaltungsaufgaben

1. Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er hält regelmäßige Sitzungen ab. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit des erweiterten Vorstandes entscheidend.

2. Beschwerdeausschuss

Er hat Beschwerden der Mitglieder zu prüfen und beizulegen. Berufung gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist nicht möglich.

3. Kassenprüfungsausschuss

Er hat die Pflicht, die Kassen und Jahresrechnung des Vereins und der Abteilungen jährlich zu prüfen und insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Vereinseinnahmen zu überwachen. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden. Näheres regelt die Kassenprüfungsordnung.

§ 13 Aufgaben der Abteilungen

Die nach § 3 gebildeten Abteilungen gliedern und verwalten sich nach dem Aufbau des Vereins. Dem entsprechend gelten für die Abteilungen die einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzungen. Beschlüsse der Abteilungen müssen im Einklang mit den Beschlüssen des Vereins stehen. Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Die Vorstände der Abteilungen werden in Abteilungsversammlungen gewählt, die jährlich im 1. Quartal mindestens 1 Monat vor der ordentlichen Delegiertenversammlung stattzufinden haben.

Dabei wird auch die jeder Abteilung zustehende Anzahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung einschließlich der notwendig errichteten Ersatz-Delegierten gewählt.



Kann ein gewählter Delegierter sein Amt nicht wahrnehmen, so rücken Ersatz-Delegierte in einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge nach.

Jede Abteilung darf neben den Abteilungsmitgliedern, die dem erweiterten Vereinsvorstand angehören, mindestens 3 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Abteilungen, die mehr als 30 Mitglieder umfassen, stehen weitere Delegierte nach folgendem Schlüssel zu:

- ab 31 bis 100 Mitgliedern 1 Delegierter,
- ab 101 bis 200 Mitgliedern 2 Delegierte,
- ab 201 bis 400 Mitgliedern 3 Delegierte,
- je weiteren angefangenen 200 Mitgliedern 1 zusätzlicher Delegierter.

Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenanzahl der Abteilungen ist die mit Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres dem Landessportbund Berlin übermittelte Mitgliederzahl. Eine Aufstellung der gewählten Delegierten und der Ersatz-Delegierten in festgelegter Reihenfolge ist unmittelbar nach der Abteilungsversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die gewählten Delegierten haben das Recht an den Sitzungen des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Auszeichnungen

Auf Vorschlag der Abteilungsversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch den erweiterten Vorstand ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt bis zum Widerruf durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
3. Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Delegiertenversammlung, wenn mindestens 4/5 aller Delegierten anwesend sind. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses müssen zweidrittel aller anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit der am __. __. 20__ erfolgten Neu-Eintragung in das Vereinsregister unter VR 1646 B lfd. 4 in dieser Version in Kraft getreten.

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Kassenwart

Sportwart

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 16.06.2021 verabschiedet und wird nun beim Amtsgericht zur Eintragung vorgelegt!